



Fördergurte  
PVC – Gurte  
Trommelgummierung  
Antriebsriemen  
Förderanlagen  
Rollenbahnen

FMV Fördertechnik GmbH  
Holzhauerthalstraße 27  
66540 Neunkirchen

Telefon: (0049) 06821/86920-0  
Telefax: (0049) 06821/86920-23  
**Mail: info@fmv-foerdertechnik.de**

FMV Fördertechnik GmbH, Holzhauerthalstraße 27, 66540 Neunkirchen

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Meinen Angeboten und Lieferungen sowie Leistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Gesonderte vertragliche Vereinbarungen gehen vor. Abweichende Einkaufsbedingungen von Bestellern werden auch bei Annahme von Aufträgen nicht Vertragsbestandteil.

Meine Angebote sind freibleibend. Der Vertragsinhalt wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung festgelegt. Ergänzungen und Abänderungen sowie Nebenabreden sind in Schriftform zu betätigen. Feste Liefertermine sind ausdrücklich schriftlich festzuhalten. Wird ein vereinbarter Termin aus Gründen, die wir zu vertreten haben, um mehr als 14 Tage überschritten, so ist der Besteller berechtigt, eine Nachfrist von zumindest zwei Wochen zu setzen und bei fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für die fristgerechte Belieferung und Montage ist die rechtzeitige Klärung der technischen und sonstigen, auch finanziellen Daten. Beruht die Nichteinstellung der Lieferzeit auf höherer Gewalt, Streiks oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb meines Einflussbereiches liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Meine Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Datum der Rechnung fällig. Bei Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungstellung wird ein Skontoabzug in Höhe von 2 % gewährt. Zusätzlich ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Diskontierungskosten trägt der Kunde.

2. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung. An von uns zur Verfügung gestellten Planungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor.

3. Nimmt der Besteller eine Ware oder Leistung nicht ab, so bin ich berechtigt, eine Nachfrist zur Abnahme von drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf der Frist bin ich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch beläuft sich auf 15 %, soweit nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

4. Die von mir gelieferten Gegenstände unterliegen einem Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung.

5. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt mich, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Die Gewährleistung entfällt, wenn Ware unsachgemäß behandelt, gelagert, gebraucht oder bearbeitet wird. Ausgenommen von dieser Frist sind Schadenersatzansprüche. Es ist mir Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden. Die Transportkosten werden übernommen, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Soweit Änderungen an der beanstandeten Ware vorgenommen werden, entfallen Gewährleistungsansprüche.

7. Bei einer fristgerechten, auch berechtigten, Mängelrüge bin ich berechtigt, zunächst Nacherfüllung zu verlangen. Weitere Rechte bestehen für den Besteller nur, wenn ich die Erfüllung endgültig oder ernsthaft verweigere und wegen unverhältnismäßiger Kosten eine Nacherfüllung ablehne oder wenn die Nacherfüllungsarbeiten fehlschlagen. Ein zweiter Versuch ist mir einzuräumen.

8. Die Verjährungsfrist von einem Jahr für Gewährleistungsansprüche gilt nur gegenüber gewerblichen Kunden. Bei Privatkunden beläuft sich die Verjährungsfrist ab Auslieferung auf zwei Jahre. Für Verschleißteile besteht keine Gewährleistung, solange der Verschleiß auf die Nutzung zurückzuführen ist. Dies gilt sowohl für Förderbänder, als auch für Rollen und bewegliche Teile. Bei Verschleißteilen besteht eine Haftung nur, wenn der Verschleiß dieser Teile auf Materialfehler zurückzuführen ist. Der Kunde hat nachzuweisen, dass die Bänder fachgerecht und entsprechend ihren Verwendungszwecken genutzt werden, dass insbesondere auch Rollen und bewegliche Teile regelmäßig gewartet und geschmiert werden müssen. Abstreifer sind so einzustellen, dass eine Beschädigung der Bänder ausgeschlossen ist.

Der Besteller ist nicht berechtigt, eigene Arbeiten im Falle eines möglichen Gewährleistungsanspruches an dem Liefergegenstand vorzunehmen. Bei Stillstand eines Bandes besteht eine unverzügliche Informationspflicht. Es ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von 24 Stunden den Originalzustand festzustellen und Reparaturen durchzuführen. Soweit durch Drittunternehmer Arbeiten ausgeführt werden, entfällt gegenüber gewerblichen Abnehmern jegliche Haftung. Sämtliche Teile der Lieferung, die beanstandet werden, sind auf jeden Fall gesondert aufzuheben.

9. Bei Verschleißteilen besteht eine Haftung nur, wenn der Verschleiß von Rollen oder Bändern auf Materialfehler zurückzuführen ist. Der Kunde hat nachzuweisen, dass die Bänder fachgerecht und entsprechend den Verwendungszwecken genutzt werden, dass insbesondere auch Rollen und bewegliche Teile regelmäßig gewartet werden und Abstreifer sind so einzustellen, dass eine Beschädigung der Bänder ausgeschlossen ist.

10. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, hafte ich, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht bei einfacher Fahrlässigkeit, sondern nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, auch meiner Mitarbeiter, bei schuldhafter Verletzung von Gesundheit, Körper und Leben. Weiter hafte ich bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

11. Für die vorgenannten Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, gelten die für solche Schäden vorgesehenen Verjährungsfristen.

12. Sollte eine Gewährleistung berechtigt sein, wobei deren Ursache darin liegt, dass von mir bezogene Fremdware mangelhaft ist, ist der Ausfall von Produktionsschäden ausgeschlossen, soweit ich der Gewährleistungsverpflichtung unverzüglich nachkomme. Meine Gewährleistungsansprüche an die Vorlieferanten trete ich auf Anforderung an den Kunden ab. Im Übrigen ist die Haftung beschränkt auf die Haftung, die meine Lieferanten mir gegenüber übernommen haben. Über diese Beschränkungen werde ich im Einzelfall unverzüglich berichten. Gelieferte Anlagen und Leistungen sind abzunehmen. Erfolgt keine ausdrückliche, schriftliche Abnahme, gilt die Abnahme als mit der Inbetriebnahme durch den Besteller als erfolgt.

13. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für Streitigkeiten in Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen ist bei Kaufleuten das Amtsgericht Neunkirchen bzw. Landgericht Saarbrücken.